

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, 17. Oktober 2024

**Vorschlag für die Realisierung 1.000-Punkte-Regelung
(sog. „Handwerkerregelung“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen ist es für Unternehmen, die im Tätigkeitsfeld der technischen Gebäudeausrüstung aktiv sind, im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit unumgänglich, in begrenztem Umfang Gefahrstoffe zu transportieren, so dass grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Beförderung gefährlicher Güter zu beachten sind.

Werden nur geringe Mengen an Gefahrstoffen befördert, ist jedoch eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften im Rahmen der sogenannten „Handwerkerregelung“ möglich. Damit diese greift, müssen eine Reihe von Anforderungen erfüllt sein, insbesondere:

- Der Transport muss in „Verbindung mit der Haupttätigkeit des Unternehmens“ erfolgen.
- Das Fassungsvermögen pro Verpackungseinheit darf 450 Liter nicht überschreiten.
- Die Transportbehältnisse müssen für den zu transportierenden Stoff zugelassen, gemäß den Herstellerangaben zu verschließen und dicht sein.
- An der Außenseite der Verpackung dürfen keine gefährlichen Stoffe anhaften.
- Die Menge gemäß 1.1.3.6 ADR darf nicht überschritten werden (1.000-Punkte).

1.000-Punkte-Regelung

Die für die Beförderung zulässige Höchstmenge an Gefahrstoffen wird nach der sogenannten 1.000-Punkte-Regelung berechnet. Diese ermöglicht die rechnerische Bestimmung eines Punktwerts für den geplanten Transport, unter Berücksichtigung von Art und Menge der zu transportierenden Gefahrstoffe.

Auch wenn Gefahrstoffe nur in begrenztem Umfang transportiert werden, ist dennoch grundsätzlich eine Bestandsaufnahme der mitgeführten Gefahrstoffe durchzuführen, das Ergebnis zu dokumentieren und ein Nachweis im Fahrzeug vorzuhalten, aus dem sich Art

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

und Menge der mitgeführten Gefahrstoffe ergeben. **Das Fehlen dieses Nachweises ist bußgeldbewährt!**

Damit diese Bestandsaufnahme nebst Bewertung nicht für jede Fahrt gesondert durchgeführt werden muss, hat die GTGA, in Zusammenarbeit mit einem Mitgliedsunternehmen, ein leicht zu handhabendes Pauschaldokument zum Nachweis des Einhaltens der 1.000-Punkte-Regelung entwickelt (**vereinfachter Nachweis**).

Hierfür wird projekt-, auftrags- und fahrzeugbezogen jeweils individuell - einmalig - die maximale Menge beförderter Gefahrstoffe ermittelt, um eine Obergrenze der im jeweiligen Fahrzeug beförderten Gefahrstoffe festzulegen. Ziel der betriebsinternen Analyse ist es, den Auftrag und das Fahrzeug ausfindig zu machen, bei dem in einer Fahrt die meisten Gefahrstoffe befördert wurden. Die in dem vereinfachten Nachweis ausgewiesene Obergrenze mitgeführter Gefahrstoffe darf nicht überschritten werden, ein Unterschreiten ist dagegen unschädlich. Anpassungen sind (nur) im Falle geänderter Umstände erforderlich, z.B. bei Beförderung zusätzlicher Gefahrstoffe oder größerer Mengen an Gefahrstoffen.

Erstellung des vereinfachten Nachweises zur Einhaltung der 1.000 Punkte

Zunächst ist die aktuelle Situation im Unternehmen sorgfältig zu analysieren. Insbesondere ist die Gefahrstoffliste, die jedes Unternehmen gemäß § 6 Abs. 12 GefahrstoffVO zu führen hat, auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Damit die Einhaltung der 1.000 Punkte Regel auf der Basis der Gefahrstoffliste rechnerisch nachvollzogen werden kann, ist die Gefahrstoffliste zunächst, um die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu ergänzen:

- **UN-Nr.**
- **Beförderungskategorie (BK)**
- **Multiplikator**
- **Menge (kg oder Liter)**

Die Informationen dazu finden Sie in:

Kriterium	Info zu finden in
UN-Nr.	z.B. Sicherheitsdatenblatt Abschnitt 14, Angaben zum Transport, Pos. 14.1)
Beförderungskategorie	ADR (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße), Teil 3, Kapitel 3.2, Tabelle A, der Spalte 15 ist die Beförderungskategorie (BK) zu entnehmen (im Internet verfügbar)

<p>Multiplikator</p>	<p>Den Beförderungskategorien ist ein Multiplikator zuzuordnen. Bei jeder Beförderung ist die höchstzulässige Gesamtmenge neben der Gesamtpunktzahl zu beachten!</p> <table border="1" data-bbox="443 584 1262 1003"> <thead> <tr> <th>Beförderungskategorie (BK)</th> <th>höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderung</th> <th>Multiplikator</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0</td> <td>0</td> <td>Kleinmengen nicht zugelassen</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>20 kg bzw. 20 Liter 50 kg bzw. 50 Liter</td> <td>50 20^{a)}</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>333 kg bzw. 333 Liter</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>1.000 kg bzw. 1.000 Liter</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>unbegrenzt</td> <td>kein Faktor</td> </tr> </tbody> </table> <p>BK0 und BK4 haben keine Faktoren, da dies aufgrund der höchstzulässigen Gesamtmenge von „Null“ und „unbegrenzt“ nicht möglich ist.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>a) Bei der BK1 muss noch die Fußnote im ADR berücksichtigt werden: Für die UN-Nummern 0081, 0082, 0084, 0241, 0331, 0332, 0482, 1005 und 1017 beträgt die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit 50 kg bzw. 50 Liter.</p> <p>Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe enthalten haben, die der BK0 zugeordnet sind, werden ebenfalls der BK0 zugeordnet.</p> <p>Ungereinigte leere Verpackungen, die Stoffe enthalten haben, die anderen BK als der BK0 zugeordnet sind, werden der BK4 zugeordnet.</p>	Beförderungskategorie (BK)	höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderung	Multiplikator	0	0	Kleinmengen nicht zugelassen	1	20 kg bzw. 20 Liter 50 kg bzw. 50 Liter	50 20 ^{a)}	2	333 kg bzw. 333 Liter	3	3	1.000 kg bzw. 1.000 Liter	1	4	unbegrenzt	kein Faktor
Beförderungskategorie (BK)	höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderung	Multiplikator																	
0	0	Kleinmengen nicht zugelassen																	
1	20 kg bzw. 20 Liter 50 kg bzw. 50 Liter	50 20 ^{a)}																	
2	333 kg bzw. 333 Liter	3																	
3	1.000 kg bzw. 1.000 Liter	1																	
4	unbegrenzt	kein Faktor																	
<p>Menge (kg oder Liter)</p>	<p>Feststellen der zu befördernden Gebindegröße (Menge in kg bzw. Liter) für jeden Gefahrstoff</p>																		

Aus der so ergänzten Gefahrstoffliste lassen sich dann die Punkte errechnen, die auf die mitgeführten Gefahrstoffe maximal entfallen. Diese Maximalpunktzahl wird im „vereinfachten Nachweis der Einhaltung der 1.000-Punkte“ festgehalten. Dazu wird aus der Gefahrstoffliste der Bereich mit den obigen Kriterien in ein separates Dokument exportiert (siehe Anlage des Nachweises).

Selbstverständlich ist die Richtigkeit der Angaben, unabhängig von anlassbezogenen Anpassungen, regelmäßig zu überprüfen. In Anlehnung an die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) empfiehlt sich ein jährlicher Prüfturnus nebst Dokumentation auf dem Nachweispapier (siehe Revisionsdatum auf dem 2. Dokument „Anlage“).

Der „**vereinfachte Nachweis**“ setzt sich aus den nachfolgenden 2 Dokumenten zusammen:

- Vereinfachter Nachweis zur Einhaltung der 1.000 Punkte
- Gefahrstoff-Verzeichnis (Ermittlung der aktuellen Punkte gemäß 1.000-Punkte-Regelung)

Die nachfolgend zu Demonstrationszwecken beispielhaft ausgefüllten Dokumente können in den Formaten docx bzw. xlsx im Mitgliederbereich auf der GTGA-Webseite heruntergeladen werden.

Die Anpassung bzw. Ergänzung entsprechend dem Ergebnis der fahrzeugbezogenen, individuellen Analyse der jeweils beförderten Gefahrstoffe ist unbedingt erforderlich.

<i>Firmenlogo</i>	
vereinfachter Nachweis der Einhaltung der 1.000 Punkte	
<p>Im Unternehmen werden in einem begrenzten Umfang geringfügige Mengen an Gefahrstoffen zwischen dem Firmenstandort und den Standorten der Auftraggeber befördert.</p> <p>Die Analyse ist im Gefahrstoffmanagementsystem des Unternehmens dokumentiert und wird jährlich überprüft (Anlage).</p>	
Maximale Anzahl der beförderten Stoffe	19
Maximale Einzelbindegröße (kg bzw. Liter)	11 Liter
Maximale Punktezahl	430
Die höchstzulässige Gesamtmenge je Gefahrstoff wird eingehalten.	
Ort/Datum	verantwortlich für das Dokument Name: <p style="text-align: center;">J. Blackschild</p> Unterschrift:

Punkte nahezu erreichen oder im Einzelfall sogar überschreiten. Diese Unternehmen haben für jeden Transport eine gesonderte Analyse mit gesondertem Nachweis durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.

vereinfachter Nachweis der Einhaltung der 1.000 Punkte

Im Unternehmen werden in einem begrenzten Umfang geringfügige Mengen an Gefahrstoffen zwischen dem Firmenstandort und den Standorten der Auftraggeber befördert.

Die Analyse ist im Gefahrstoffmanagementsystem des Unternehmens dokumentiert und wird jährlich überprüft (Anlage).

Maximale Anzahl der beförderten Stoffe	
Maximale Einzelbindegröße (kg bzw. Liter)	
Maximale Punktezahl	
Die höchstzulässige Gesamtmenge je Gefahrstoff wird eingehalten.	
Ort/Datum	verantwortlich für das Dokument Name: <p style="text-align: center;">XXXXXXXXXX</p> Unterschrift: